Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen:
2 RU 75/62

Im N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt
am 16. August 1962

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 31. Juli 1962 unter Mitwirkung von

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzenden,
Bundesrichter S c h m i t t und
Bundesrichter H u n g e r
als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter B l u m und
Bundessozialrichter G r a e f
als ehrenamtlichen Beisitzern

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 7. Februar 1962 wird mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Die beklagte Berufsgenossenschaft hat Entschädigungsansprüche, die der Kläger wegen eines Unfalls vom 14. August 1959 erhoben hatte, durch Bescheid vom 2. Februar 1960 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Klage ist im ersten Rechtszuge ohne Erfolg geblieben. Das klagabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) Landshut vom 12. Dezember 1960 ist dem Kläger am 29. Dezember 1960 zugestellt worden. Hiergegen hat er durch seinen Prozeßbevollmächtigten mit einem Schriftsatz, der das Datum vom 28. Januar 1961 trägt, Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Der Briefumschlag der Berufungsschrift ist mit dem Poststempel des Postamts Kötzting (Niederbayern) vom 29. Januar 1961, 12 Uhr, versehen. Diese Postsendung ging am 31. Januar 1961 beim LSG ein; die Berufungsfrist war mit dem 30. Januar 1961, einem Montag, abgelaufen. Auf den Antrag des Klägers, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren, hat das LSG Ermittlungen bei den zuständigen Postämtern angestellt. Nach der Auskunft des Postamts Cham vom 21. Oktober 1961 hätte ein am 29. Januar 1961 zwischen 11 und 12 Uhr beim Postamt Kötzting eingelieferter Brief - richtigen Zugang und richtige Weiterleitung vorausgesetzt - am Abend desselben Tages in München eingehen müssen. Das Postamt 22 in München hat am 6. November 1961 folgende Auskunft erteilt: Der am 29. Januar 1961 beim Postamt Kötzting eingelieferte Brief hätte bei normalen Postbeförderungsverhältnissen am Abend um 22.27 Uhr in München ankommen und am 30. Januar 1961 mit der Stadtverbindungsfahrt Nr. 4 um 3.45 Uhr dem Postamt 22 zugeführt werden müssen; er wäre dann mit der Firmenzustellung um 7.45 Uhr zugestellt worden. Die Ursache der ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

späteten Zustellung des Briefes lasse sich nicht mehr klären; sie habe nicht in besonderen Betriebsverhältnissen der Post am 3o. Januar 1961 gelegen.

Das LSG hat dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt und seine Berufung durch Urteil vom 7. Februar 1962 als unzulässig verworfen, ohne die Revision zuzulassen. Die Entscheidung ist im wesentlichen wie folgt begründet: Der Kläger habe die Berufungsfrist nicht schuldlos versäumt; er habe die erforderliche prozeßrechtliche Sorgfalt außer acht gelassen. Bei weiter Entfernung vom Gericht trage er das Risiko einer Verzögerung in der Beförderung und Zustellung des Rechtsmittels und damit der Fristversäumnis, wenn er sich erst unmittelbar vor Fristende zur Berufungseinlegung entschließe. Er müsse auch das Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten gegen sich gelten lassen; dieser hätte im Hinblick auf die Terminsnot das Rechtsmittel telegraphisch einlegen müssen. Er habe sich nicht auf Beobachtungen und Zusicherungen vom Postamt über die Beförderungszeiten verlassen dürfen, weil er die Verhältnisse der Beförderung und Zustellung in München nicht habe kennen können, zumal, da er bei dem bis Fristende verbliebenen einen Tag mit der Gefahr der Fristversäumnis durch Verzögerung habe rechnen müssen.

Gegen das ihm am 16. März 1962 zugestellte Urteil des LSG hat der Kläger am 14. April 1962 Revision eingelegt und diese am 15. Juni 1962 begründet; die Frist zur Begründung des Rechtsmittels war vom Vorsitzenden des Senats bis zum 16. Juni 1962 verlängert worden (§ 164 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Die Revision führt aus: Auf der etwa 19o km langen Strecke von Kötzting nach München seien bisher - abgesehen von der Weihnachtszeit - keine Verzögerungen in der Postbeförderung bekannt geworden. Die mit dem Abendzug gegen 19.45 Uhr in Kötzting abgesandte Post erreiche regelmäßig am nächsten Tage den Adressaten in München. Dies sei dem Prozeßbevollmächtigten des

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Klägers in jahrelanger Erfahrung und durch Erkundigungen bestätigt worden. Er habe sich deshalb darauf verlassen dürfen, daß der am 29. Januar 1961 vor 12 Uhr in Kötzting aufgegebene Brief, der schon mit dem Mittagszug um 13.45 Uhr in Kötzting habe abgehen können, im Laufe des nächsten Tages dem LSG in München zugehen werde. Dies sei auch durch die vom LSG eingeholten Auskünfte bestätigt worden. Es sei deshalb nicht geboten gewesen, die Berufung auf telegraphischem Wege einzulegen. Das LSG hätte daher ein Verschulden bei der Versäumung der Berufungsfrist verneinen und dem Kläger die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren müssen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 7. Februar 1962 aufzuheben, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren und die Streitsache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung über die Berufung des Klägers an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie ist der Meinung, der Kläger habe einen wesentlichen Mangel im Verfahren des Berufungsgerichts nicht gerügt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Der Senat hat von der Möglichkeit, in dieser Weise zu verfahren (§ 124 Abs. 2 SGG), Gebrauch gemacht.

-5-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

II

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Ihre Statthaftigkeit wird erkennbar aus § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG hergeleitet, indem eine Verletzung der Vorschrift über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) gerügt wird. Der Ordnungsmäßigkeit der erhobenen Rüge steht nicht entgegen, daß die Revision die nach ihrer Meinung verletzte Rechtsnorm nicht ausdrücklich unter einer Paragraphenbezeichnung kenntlich gemacht hat; es genügt, daß zum Ausdruck gekommen ist, das LSG hätte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gewähren und somit die Berufung als zulässig ansehen müssen (vgl. BSG 1, 227). Hat das LSG die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Unrecht versagt, so liegt entgegen der Ansicht der Beklagten ein die Revision statthaft machender wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG vor (BSG 1, 227).

Die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils rechtfertigen nicht die Annahme, die Versäumung der Berufungsfrist beruhe auf einem von dem Kläger zu vertretenden Verschulden. Schuldhaft handelt ein Beteiligter, wenn er diejenige Sorgfalt außer acht läßt, die einem gewissenhaften Prozeßführenden nach den Umständen des Einzelfalles zuzumuten ist. Diese Sorgfaltspflicht ist nicht schon dadurch verletzt, daß ein Beteiligter sich erst gegen Ende der ihm gesetzlich zugebilligten Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels entschließt, also die Rechtsmittelfrist voll ausnutzt (vgl. BSG 1, 232). Es kann sich somit nur fragen, ob im vorliegenden Falle der Prozeßbevollmächtigte des Klägers bei der Wahl des Beförderungsmittels für die Berufungsschrift die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, vor allem ob er sich mit der Versendung durch gewöhnlichen Brief begnügen durfte oder den telegraphischen Weg hätte wählen müssen. Er hat sich für jenen Weg entschieden, weil er, wie die Revision vorbringt, nach langjähriger Erfahrung und auf Grund von Erkun-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

digungen mit Sicherheit glaubte annehmen zu können, daß ein von Kötzting mit dem Abendzug abgehender Brief am nächsten Tag in München zugestellt werde. Inwiefern der Prozeßbevollmächtigte sich auf diese Beobachtungen und Erkundigungen, wie das LSG meint, nicht hätte verlassen dürfen, ist angesichts der im Berufungsverfahren eingeholten Auskünfte der Postämter Cham und München 22 nicht erfindlich. Diese Auskünfte bestätigen nämlich das Vorbringen der Revision, daß unter normalen Postbeförderungsverhältnissen - solche lagen Ende Januar 1961 offensichtlich vor - ein zwischen 11 und 12 Uhr in Kötzting eingelieferter Brief am nächsten Tage - unter der Voraussetzung, daß dieser Tag, wie hier, ein Werktag ist - bereits mit der Frühpost zugestellt wird. Das LSG hat allerdings die erwähnten Auskünfte nicht ausdrücklich zum Gegenstand seiner Feststellungen gemacht, seinem Urteil ist aber auch nicht zu entnehmen, daß es die Auskünfte als unrichtig angesehen hätte. Macht man die Auskünfte zur Grundlage der rechtlichen Beurteilung, so läßt sich ein die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausschließendes Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Klägers nicht feststellen. Er durfte mit hinreichender Sicherheit damit rechnen, daß der die Berufungsschrift enthaltende Brief, der um 12 Uhr bereits im Geschäftsgang des Postamts Kötzting war, wenn auch vielleicht nicht mit einem Postzuge um 13.45 Uhr, so doch mit dem Abendzuge Kötzting verlassen und so rechtzeitig in München eintreffen werde, daß er am Morgen des 30. Januar 1961 dem Adressaten zugestellt werden konnte. Für den Fall einer Verzögerung in der Zustellung blieb dann noch die Möglichkeit, daß der Brief mit der Nachmittagspost, also noch rechtzeitig, dem LSG zuging. Hiernach läßt sich ein Verschulden des Klägers oder seines Prozeßbevollmächtigten an der Versäumung der Berufungsfrist nicht feststellen (vgl. auch BSG in SozR SGG § 67 Bl. Da 12 Nr. 17). Das LSG hätte daher den

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht ablehnen dürfen.

Die somit nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthafte Revision ist auch begründet. Unter Zugrundelegung der Auskünfte der beiden angeführten Postämter und bei zutreffender Beurteilung der gesamten Umstände des Streitfalles wird das LSG dem Kläger - sofern nicht neue Feststellungen zu seinen Ungunsten getroffen werden - die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligen und damit die Berufung als zulässig ansehen müssen. Das Bundessozialgericht konnte die Wiedereinsetzung nicht selbst gewähren, weil die hierzu erforderlichen tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil nicht mit hinreichender Deutlichkeit getroffen worden sind.

Die Sache mußte daher unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und der ihm zugrunde liegenden Feststellungen zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird im abschließenden Urteil zu entscheiden sein.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS